Mitgliederversammlung des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis am 09.05.2016

TOP 4: Wahlen

Auszug aus der Satzung

§ 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. im Rahmen und im Sinne der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellv. Vorsitzenden Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit und Sporträume/Um-welt,
 - c) einer/einem Vertreterin/Vertreter der drei Vorsitzenden der Sportjugend,
 - d) dem/der stellv. Vorsitzenden Geschäftsführung,
 - e) drei weiteren stellv. Vorsitzenden
 - f) den Sprechern/den Sprecherinnen der Ständigen Konferenzen der Fachschaften und der Gemeinde-/Stadtsportverbände.

Der Vorstand legt den Aufgabenbereich für die stellv. Vorsitzenden des Buchst. e) fest und informiert hierüber in der nächsten Mitgliederversammlung.

- (3) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 2 Buchst. a), b), d) und e) werden von der Mitgliederversammlung, das Vorstandsmitglied Abs. 2 Buchst. c) vom Jugendtag gewählt.
- (4) Mitglied des Vorstandes kann nur sein, wer Mitglied in einer Mitgliedsorganisation nach § 7 Abs. 1 ist.
- (5) Um die Kontinuität in der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, werden in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt:
 - a) der/die Vorsitzende,
 - b) der/die stellv. Vorsitzende Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit und Sporträume/Umwelt,
 - c) zwei stellv. Vorsitzende nach Abs. 2 Buchst e).

In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:

- a) der/die stellv. Vorsitzende Geschäftsführung,
- b) ein stellv. Vorsitzender nach Abs. 2 Buchst. e).

Der/die stellv. Vorsitzende Geschäftsführung wird für vier Jahre, die übrigen Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt.

§ 23 Revision

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren bzw. Revisorinnen und zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Jeweils ein Revisor bzw. eine Revisorin sowie deren Stellvertretung werden in einem geraden Jahr bzw. in einem ungeraden Jahr gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Aufgabe des Revisors bzw. der Revisorin besteht in der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Übereinstimmung der Wirtschaftsführung mit Satzungen, Ordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

Amt	Bisheriger Amtsinhaber	gewählt	Dauer der neu- en Wahl- periode	Anmerkung Vorschlag des Vorstandes
Stellv. Vorsitzender	Andreas Hester	2014	2018	Wiederwahl
Stellv. Vorsitzender Geschäftsführung	Gerald Rieger	2012	2020	Wiederwahl
Revisor	Hubert Himmelreich	2014	2018	Scheidet nach 2 Perioden It. Satzung aus
Stellv. Revisor	Hans-Jürgen Vormweg	2014	2018	Scheidet nach 2 Perioden It. Satzung aus